

Anforderungskatalog der ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten (Stand 2018-05)

Anwendungsbereich
Arbeitsstätten, in denen Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden
zusätzlich: Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse bei der Arbeitsplatzgestaltung
Sehbehinderte und blinde Beschäftigte
ASR Anhang A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
Sicherheitsaussagen von Sicherheitszeichen:
taktil erfassbar in Braille- oder Profilschrift oder
akustisch wahrnehmbar in Form von funkgestützten Informations-/Leitsystemen
Kennzeichnung von Behältern/Rohrleitungen mit Gefahrstoffen:
mit vergrößerter Schrift
akustisch wahrnehmbar in Form von funkgestützten Informations-/Leitsystemen
Sicherheitsaussagen von Schallzeichen (Alarmsignalen):
taktil erfassbar über Vibrationsalarm
visuell erkennbar über optische Signalgeber
Hindernisse und Gefahrenstellen:
taktil erfassbare Kennzeichnung in ausreichendem Abstand
Fahrwegbegrenzungen auf dem Boden taktil erfassbar
ASR Anhang A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
Geöffnete Fensterflügel im Aufenthaltsbereich oder in Verkehrswegen:
Begrenzung des Öffnungswinkels
Absperrung des Öffnungsbereiches
Signale beim Öffnen/Schließen von kraftbetätigten Fenstern nach dem Zwei-Sinne-Prinzip wahrnehmbar
Bedienelemente an Fenstern:
visuell kontrastierend gestaltet
taktil erfassbar gestaltet
Kennzeichnung durchsichtiger nicht strukturierter Flächen:
visuell kontrastierend gestaltet, d. h. je nach Beleuchtung/Hintergrund gut erkennbar
in Höhe 40–70 cm (Kniehöhe), zusätzlich zur Kennzeichnung in Höhe 120–160 cm (Augenhöhe)
ASR Anhang A1.7 „Türen und Tore“
allgemeine Anforderungen:
manuell betätigte Karusselltüren mit zusätzlicher Dreh-/Schiebetür
akustisches Warnsignal bei Automattüren, die in den Verkehrsweg aufschlagen

Gestaltung:
taktil erfassbare Ausbildung der Zargen/Türblätter
kontrastierende Gestaltung der Tür/Türbeschläge zur umgebenden Wandfläche
Bedienelemente an Türen:
visuell kontrastreich gestaltet
taktil erfassbar gestaltet
keine Verwendung von Sensortasten
Kennzeichnung von Türen aus durchsichtigen Werkstoffen:
visuell kontrastierend, d. h. je nach Beleuchtung/Hintergrund gut erkennbar
in Höhe 40–70 cm (Kniehöhe), zusätzlich zur Kennzeichnung in Höhe 120–160 cm (Augenhöhe)
ASR Anhang A1.8 „Verkehrswege“
Verkehrskreuzungen und -einführungen:
visuell kontrastierend gestaltet
nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gestaltet
beeinträchtigende Witterungseinflüsse:
vorhandene kontrastierende oder taktile Markierungen frei halten
alternativ: temporäre Ersatzmaßnahmen
Ausgleichsstufen:
visuell kontrastierend gestaltet
durch Bodenstrukturen taktil erfassbar gestaltet
Kennzeichnung und Abgrenzung von niveaugleichen Verkehrswegen:
visuell kontrastierend gestaltet
nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gestaltet
Treppen:
erste/letzte Stufe mind. an Stufenvorderkante visuell kontrastierend gestaltet
oberste Stufe am Beginn der Antrittsfläche über gesamte Treppenbreite taktil erfassbar gestaltet
unterhalb einer Höhe von 210 cm nicht unterlaufbar, ggf. Absicherung erforderlich
wandseitige Handlaufenden am Anfang und Ende um Auftrittsmaß fortgeführt, jedoch nicht am Treppenauge
Handlaufenden abgerundet und nach unten oder zur Wandseite auslaufend
Handlaufhalterung an der Unterseite
Handläufe zum Hintergrund visuell kontrastierend gestaltet
taktile Information am Handlauf
Steigeisengänge, Steigleitern und Laderampen:
im Einzelfall geeignete Maßnahmen treffen
Fahrtreppen und Fahrsteige:
max. 0,5 m/s
Fahrtreppen mit mind. 3 Stufen Vorlauf
Übergang von Stauraum zu Fahrtreppe bzw. Fahrsteig visuell kontrastierend (z. B. hinterleuchtete Fuge)
unterhalb einer Höhe von 210 cm nicht unterlaufbar, ggf. Absicherung erforderlich

ASR Anhang A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
Alarmierung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip in gefangenen Räumen
Erkennbarkeit von Türen in Fluchtwegen:
visueller Kontrast zwischen Tür/Wand und Türgriff/Türblatt
Flucht- und Rettungspläne:
erhöhte Schrift-/Zeichengröße
Reliefpläne/-grundrisse mit Braille- oder Profilschrift
ASR Anhang A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“
Ergänzung von optischen Leitsystemen durch dynamisch-akustische Fluchtleitsysteme
Profilierung der Leitmarkierung zur taktilen Erfassbarkeit
Hörbehinderte Beschäftigte
ASR Anhang A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
Sicherheitsaussagen von Schallzeichen (Alarmsignalen):
taktil erfassbar über Vibrationsalarm
visuell erkennbar über optische Signalgeber
ASR Anhang A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
Signale beim Öffnen/Schließen von kraftbetätigten Fenstern nach dem Zwei-Sinne-Prinzip wahrnehmbar
ASR Anhang A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
Alarmierung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip in gefangenen Räumen
Rollstuhlnutzer und Kleinwüchsige
ASR Anhang A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
Allgemeines, Bewegungsfreiraum am Arbeitsplatz:
Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse
bei Bedarf weitere Zuschläge für individuelle Hilfsmittel (z. B. Prothesen, Unterarmgehilfen)
Grundflächen von Arbeitsräumen:
bei Bedarf zusätzliche Flächen für persönliche Assistenz, Assistenzhunde, med. Hilfsmittel oder E-Rollstühle
innerhalb des Arbeitsraumes: Umsetzfläche von mind. 150 × 150 cm (Rollstuhl auf Arbeitsstuhl)
außerhalb des Arbeitsraumes: Umsetzfläche von mind. 150 × 180 cm (Außen- auf Innenrollstuhl)
Bewegungsflächen am Arbeitsplatz:
bei Nichtunterfahrbarkeit von Ausstattungselementen mind. 150 × 150 cm
bei Unterfahrbarkeit von Ausstattungselementen mind. 150 × 120 cm
Flächen für Sicherheitsabstände:
bei seitlicher Anfahrt mind. 90 cm Sicherheitsabstand zur Vermeidung von Ganzkörperquetschungen
ASR Anhang A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
Sicherheitszeichen für Rollstuhlnutzer und Kleinwüchsige aus Augenhöhe erkennbar

ASR Anhang A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
Bedienelemente an Fenstern:
Anordnung in einer Höhe zwischen 85 und 105 cm
seitliche Anfahrbarkeit über einen Gang von mind. 90 cm Breite
keine Einschränkung der Bedienelemente durch Einbauten (z. B. Heizkörper, Fensterbänke)
keine kombinierten Bewegungen (z. B. Drehen und Ziehen), sondern Einzelbewegungen
Kraftaufwand beim Öffnen/Schließen max. 30 N
leichtgängige Bedienung von Fenstern:
Drehmoment bei handbetätigten Beschlägen max. 5 Nm
bei Nichterfüllung: alternative Maßnahmen, z. B. Griffverlängerung, Motorantrieb
Kraftaufwand zur Schalterbedienung bei Antrieben max. 5 N, sonst Fernbedienung
Kennzeichnung durchsichtiger nicht strukturierter Flächen:
in Höhe 40–70 cm (Kniehöhe), zusätzlich zur Kennzeichnung in Höhe 120–160 cm (Augenhöhe)
ASR Anhang A1.7 „Türen und Tore“
allgemeine Anforderungen:
seitl. Abstand Drückergarnitur – Bauteil/Ausstattungs-element mind. 50 cm
Höhe Türschwelle max. 2 cm, Ausgleich des Höhenunterschieds durch Schrägen
lichte Durchgangsbreite des Gehflügels mind. 90 cm
Bewegungsflächen an Türen:
Bewegungsfläche bei Drehtüren in Öffnungsrichtung mind. 150 × 150 cm
Bewegungsfläche bei Drehtüren in Schließrichtung $T \times B = 120 \times 150$ cm
Bewegungsfläche bei Schiebetüren beidseitig Tiefe mind. 120 cm inkl. seitlicher Abstand
seitlicher Abstand zur Drückergarnitur je 50 cm im geöffneten/geschlossenen Zustand
bei gegenüberliegendem Bauteil/Wand mind. 150 cm Abstand zum Wenden
manuell betätigte Karusselltüren mit zusätzlicher Dreh-/Schiebetür
kraftbetätigte Karusselltüren:
anpassbare/verlangsamte Drehgeschwindigkeit für mind. eine ganze Umdrehung (360°)
befahrbar in gerader Durchfahrt
Bewegungsfläche im Bereich der Durchfahrt $B \times L = 100 \times 130$ cm
Not-Halt-Einrichtung erreichbar und bedienbar
keine Beeinflussung der Fahrtrichtung durch den Bodenbelag innerhalb der Karusselltür
Bedienelemente an Türen:
bei frontaler Anfahrt freie Bewegungsfläche vor Bedienelement mind. 150 × 150 cm
bei seitlicher Anfahrt freie Bewegungsfläche vor Bedienelement $T \times B \geq 120 \times 150$ cm
Höhe Bedienelemente (Türtaster, Türgriffe) grundsätzlich 85 cm
Abstand Türtaster – Türflügel bei Drehtüren in Öffnungsrichtung mind. 250 cm
Abstand Türtaster – Türflügel bei Drehtüren in Schließrichtung mind. 150 cm
Abstand Türtaster – Türflügel bei Schiebetüren beidseitig mind. 150 cm
Kraftaufwand zur Tasterbedienung bei Antrieben max. 5 N
keine Verwendung von Knäufen oder eingelassenen Türgriffen
keine kombinierten Bewegungen (z. B. Drehen und Ziehen), sondern Einzelbewegungen
horizontale Griffstange als Schließhilfe

leichtgängige Bedienung von Türen:
Kraftaufwand beim Öffnen/Schließen max. 25 N
Einhaltung des max. Kraftaufwandes auch bei Ausfall von Automatikantrieben
Kraftaufwand bei handbetätigten Beschlägen max. 2,5 Nm
bei Nichterfüllung: Ausstattung mit Automatikantrieben, sonst alternative Maßnahmen
Verwendung von Türschließern mit einstellbarer Schließverzögerung
Kennzeichnung von Türen aus durchsichtigen Werkstoffen:
in Höhe 40–70 cm (Kniehöhe), zusätzlich zur Kennzeichnung in Höhe 120–160 cm (Augenhöhe)
Quetschgefährdung an kraftbetätigten Türen:
Abstand Nebenschließkante – Wand bei Schiebetüren mind. 90 cm
Abstand geöffnetes Türblatt – Wand bei Drehtüren mind. 90 cm
alternativ: Ausführung von Schutzflügeln, Abdeckungen, Sensorleisten
ASR Anhang A1.8 „Verkehrswege“ – Allgemeines
Allgemeines
Verkehrswege:
Querneigung max. 2,5 %
Schrägrampen:
Längsneigung max. 6 %
Längsneigung 3 % bis max. 10 m Länge, danach Zwischenpodeste mit nutzbarer Länge von mind. 150 cm
bei Längsneigung > 6 %: Nutzbarkeit herstellen (z. B. durch Hublift, assistierende Person)
seitliches Abkommen, Kippen und Abstürzen verhindern (z. B. Radabweiser in Höhe von 10 cm)
Hinweis: Eine Rampe gemäß DIN 18040-1 Nr. 4.3.8 ist eine spezielle bauliche Anlage, die nicht in dieser ASR behandelt wird.
Schwellen:
schwellenlose Gestaltung
wenn technisch unabdingbar: Höhe von Schwellen max. 2 cm
Ausgleich des Höhenunterschieds durch Schrägen
Verkehrskreuzungen und -einmündungen:
bei Verwendung von Drehkreuzen: alternativen Verkehrsweg einrichten
Winterdienst:
sichere Benutzung der Verkehrswege gewährleisten
vorhandene kontrastierende oder taktile Markierungen frei halten
alternativ: temporäre Ersatzmaßnahmen

ASR Anhang A1.8 „Verkehrswege“ – Wege für den Fußgängerverkehr
Verkehrswegbreite:
lichte Breite (von Fluchtwegen) mind. 100 cm
bei Begegnung eines Rollstuhlnutzers mit anderen Personen: Breite mind. 150 cm
bei Begegnung zweier Rollstuhlnutzer: Breite mind. 180 cm
abweichend davon: Breite 100 cm ausreichend, wenn Verkehrsweg bis Bewegungsfläche einsehbar
Begegnungsflächen:
bei Begegnung eines Rollstuhlnutzers mit anderen Personen: mind. 150 × 150 cm
bei Begegnung zweier Rollstuhlnutzer: mind. 180 × 180 cm
Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen:
Breite mind. 90 cm
bei Sackgassen: Wendemöglichkeit von mind. 150 × 150 cm vorhalten
bei Sackgassen: Länge für das Rückwärtsfahren auf max. 300 cm begrenzen
Lagereinrichtungen:
Nebengänge von Lagereinrichtungen: Breite mind. 75 cm
Verkehrswege zwischen Lagereinrichtungen: Breite mind. 125 cm
Überwinden von Ausgleichsstufen:
alternative Maßnahmen (z. B. Treppenlift, Treppensteighilfe)
<i>Hinweis: Erfordernis von Handläufen an Ausgleichsstufen ist in der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen.</i>
ASR Anhang A1.8 „Verkehrswege“ – Wege für den Fahrzeugverkehr
allgemeine Anforderungen:
Randzuschlag mind. $Z_1 = 90\text{ cm}$
abweichend davon: $Z_1 = 50\text{ cm}$, wenn - Fahrgeschwindigkeit max. 6 km/h und Ausweichen möglich ist - Fahrzeug mit Personenerkennungssystem ausgestattet ist
2x Randzuschlag Z_1 + 1x Begegnungszuschlag Z_2 darf nicht reduziert werden
rechtzeitige Erkennbarkeit von Personenerkennungssystemen gewährleisten
ASR Anhang A1.8 „Verkehrswege“ – Treppen
alternative Maßnahmen für mobilitätseingeschränkte Personen (z. B. Treppenlift, Treppensteighilfe)
Stufengestaltung:
Ausbildung von geschlossenen Stufen ohne Unterschneidungen
abweichend davon: Unterschneidung bis max. 2 cm bei schrägen Setzstufen
Handläufe:
beidseitige Handläufe, ununterbrochen
Handlaufhöhe 80–90 cm, gemessen lotrecht ab Stufenvorderkante bis Oberkante Handlauf
zusätzlicher Handlauf in Höhe von 65 cm (für kleinwüchsige Beschäftigte)

ASR Anhang A1.8 „Verkehrswege“ – Fahrtreppen und Fahrsteige
max. 0,5 m/s
Fahrtreppen mit mind. 3 Stufen Vorlauf
ASR Anhang A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
Fluchtwege/Fluchtwegbreite:
ohne Begegnung mit anderen Personen: lichte Fluchtwegbreite mind. 100 cm
partielle Reduzierung der Fluchtwegbreite auf mind. 90 cm
bei Begegnung mehrerer Personen mit Behinderung: lichte Fluchtwegbreite mind. 150 cm
Türen in Fluchtwegen:
Bewegungsfläche bei Drehtüren in Öffnungsrichtung mind. 150 × 150 cm
Bewegungsfläche bei Drehtüren in Schließrichtung $T \times H \geq 120 \times 150$ cm
seitl. Abstand Drückergarnitur – Bauteil/Ausstattungs-element mind. 50 cm
Schrankenanlagen mit Drehkreuz als einziger Fluchtweg unzulässig
Bedienelemente/Entriegelungseinrichtungen an Türen:
Höhe 85 cm, andere Maße im Einzelfall zulässig
Kraftaufwand an Türen max. 25 N oder 2,5 Nm, sonst elektrische Entriegelungssysteme
Not-Auf-Taster in Höhe 85 cm
Abstand Not-Auf-Taster – Türflügel bei Drehtüren in Öffnungsrichtung mind. 250 cm
Abstand Not-Auf-Taster – Türflügel bei Drehtüren in Schließrichtung mind. 150 cm
Sichere Bereiche für den Zwischenaufenthalt:
keine Einschränkung der Fluchtwegbreiten (z. B. in Treppenträumen)
Flucht- und Rettungspläne:
erkennbar aus Augenhöhe
ASR Anhang A4.4 „Unterkünfte“
Bewegungsflächen innerhalb von Räumen für Rollstuhlnutzer 150 × 150 cm
Bewegungsflächen innerhalb von Räumen für Rollatornutzer 120 × 120 cm
ASR A1.5/1,2 „Fußböden“
dürfen keine Unebenheiten, Vertiefungen, Stolperstellen oder gefährliche Schrägen aufweisen
müssen gegen Verrutschen bzw. Kippen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein
Rutschhemmung in Bereichen mit durchgängiger Benutzung: Unterschied zwischen angrenzenden Fußböden um max. eine R-Gruppe
Vermeidung von Stolperstellen durch geeignete Schutzmaßnahmen
Vermeidung von Rutschgefahren durch geeignete Schutzmaßnahmen